

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 178

Diez, Dienstag den 3. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung
des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetz-
blatt S. 393).

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung bezieht sich mit der aus
§ 27 ersichtlichen Maßgabe auf den Hafer der bevorstehenden
neuen Ernte. Der wesentlichste Unterschied zwischen der
neuen Regelung des Verkehrs mit Hafer und derjenigen in
der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 liegt darin, daß
die Beschlagnahme des Hafers nicht für das Reich, sondern
für den Kommunalverband erfolgt.

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverord-
nung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsi-
dent, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“
spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den
Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach
den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt I. der Verordnung.

Zu § 1.

Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlag-
nahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreide-
arten (Mengkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht)
zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht soll jedoch
die Anwendung als Grünfütter und die Aussonderung der
Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet sein (§ 6 Abs. 2d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche
Bermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüch-

ten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der
Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Ber-
mischung nicht frei wird.

Durch den Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß
auch das Stroh so lange der Beschlagnahme unterliegt, als
das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Abs. 2a.

Das hiernach den Haltern von Pferden und anderen
Einhufern gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den
in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für
die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge
wird allein aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen
Einhufer, vervielfältigt mit der täglichen Futtermenge von
zunächst 3 Pfund, später der durch Bundesratsbeschluß fest-
gelegten täglichen Durchschnittsmenge errechnet. Die Halter
von Zuchtbulen sind besonders bedacht worden, weil sie sich
oft (z. B. bei Gemeindebulen) nicht gleichzeitig im Besitz
von Einhufern befinden werden, aus deren Rationen sie
Hafer an den Bullen abgeben könnten. Die Zuweisung
ihrer Sonderration erfolgt aus der neuen Ernte; ihre Höhe
wird vom Bundesrat gemäß § 6 Abs. 2a bestimmt. Wegen
der Versorgung anderer Span- und Zuchttiere mit Hafer
vergl. Bemerkung zu § 16 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 2b.

Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne
Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei, bei ausgesproche-
ner Gebirgslage bis auf 2½ Doppelzentner für das Hektar
sind von den Landräten (Magistraten, Bürgermeistern)
bis zum 1. Dezember d. Js. den für ihren Bezirk zustän-
digen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirt-
schaftskammern haben die Anträge einer sorgfamen Prüfung
zu unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Re-
gierungsbezirk Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsi-
denten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgfamer Prüfung ein
dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die
Weitergabe erfolgt in Form einer Uebersicht, aus der sich
der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saat-
gutmenge beantragt wird, sowie der über das Normalfaat-
gut von 150 kg. für das Hektar für den einzelnen Kom-
munalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Ueber-
sichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar
1916 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung
über die Anträge wird den Oberpräsidenten (Regierungs-

besitzenden in (Stammstamm) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1916 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 Meter in Betracht und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

Zu § 6 Abs. 2c.

Händler, die Saathafer beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern. Er ist mit diesem Verschluss weiterzugeben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verbleib des verkauften Saathafers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbes nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 2e.

Hier ist namentlich an die Herstellung von Graupen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in kleinen Graupenmühlen gedacht. Da sich der Umfang des eigenen Verzehrs schwer allgemein ziffermäßig bestimmen lässt, haben die Landräte (Magistrate, Bürgermeister) die erforderliche Prüfung im Einzelfalle vorzunehmen und von der hiernach bewilligten Freigabe dem Kommunalverband und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Mitteilung zu machen.

III. Zum Abschnitt II. der Verordnung.

Zu § 10 Abs. 2c.

Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut hiernach nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Abs. 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen.

Wegen der Ueberswachung wird auf die Vorschriften zu § 6 Abs. 2c verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3.

Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen im weitesten Umfang zu gewähren.

Zu § 13.

Die Vergütung ist auf 1,50 Mark für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Uebereignung.

IV. Zu Abschnitt III. der Verordnung.

Zu § 16 Abs. 2.

Zu § 16 Abs. 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren (z. B. Zugochsen, Kühe, Lämmer, Ebern, Ziegenböden pp.), die nicht Einhufer sind, Hafer abzugeben. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei den Einhufern insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17.

Wegen der Reichsfuttermittel wird auf die besondere Bekanntmachung des Bundesrats über ihre Einrichtung verwiesen.

Anforderungen der Zuschußkommunalverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Mit Zulieferungen aus der neuen Ernte wird nicht vor dem 1. September d. Js. gerechnet werden können.

Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 M. erfolgen.

Zu § 21.

Den Kommunalverbänden wird ein Muster zu der Nachweisung rechtzeitig übersandt werden.

Die Nachweisung ist dem Minister des Innern zu dem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt vorzulegen. Der Termin wird den Kommunalverbänden mitgeteilt.

V. Ausführungsbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Seydow.

Der Minister des Innern.
von Koebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
In Vertretung:
Rüster.

Diez, den 2. August 1915.

Bekanntmachung

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen den Ihnen vom Verlag des Amtlichen Kreisblatts in Bad Ems zugehenden Aufruf Sr. Maj. des Kaisers „An das deutsche Volk“ sofort durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntnis bringen und für seine weiteste Verbreitung Sorge tragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. Pr. I. 4. G. 2253.

Wiesbaden, den 24. Juli 1915.

Bekanntmachung.

In der Verlagsanstalt von Jos. E. Huber in Dieffen vor München, ist ein Buch erschienen betitelt: „Kriegseinmachekunst zur Verhütung von Lebensmittel-Feuerungen“, das ich hiermit empfehlen möchte. Der Preis stellt sich in großen Bezügen auf 10 Pfg. das Stück.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
v. Gizzel.

J.-Nr. II. 7683.

Diez, den 26. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Albert Ströhmman zu Holzappel ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 29. August d. Js., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7804.

Diez, den 29. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Selbstverjorger.

Die auf Grund meiner Verfügung vom 24. d. Mts., J.-Nr. II. 7274 — Kreisblatt Nr. 172 — aufgestellte Liste der Selbstverjorger ist mir binnen 5 Tagen vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtbocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörtel usw.,
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badelwannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Voller) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zu Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtbocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einjäge für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Janentöpfe nebst Deckeln an Rippstöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischinjäge usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Läden und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnickel^{†)}, auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Neinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benützung des vorgezeichneten Meldebordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekenn-

†) In dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Neinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Neinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Neinnickel bestehend festgestellt sind.

zeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1/4 15 R. R. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Ketten, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfühlung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Uebermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Frankfurt (Main), den 31. Juli 1915.

Stellvertr. Generalkommando
18. Armee Korps.

Jagd-Verpachtung.



Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Montag, den 9. August d. Js., nachmittags 3 Uhr auf der Bürgermeisterei zu Kemmenau die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde-Wald- und Feldmark zu Kemmenau b. Bad Ems, Größe ca. 1464 Morgen, öffentlich meistbietend auf einen sechsjährigen Zeitraum, und zwar vom 1. August 1915 bis 31. Juli 1921, verpachten.

Bachlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Bemerke noch, daß die Jagd einen guten Rot- und Rehwildbestand besitzt und Kemmenau in 3 Km. von Bad Ems zu erreichen ist.

Kemmenau, den 22. Juli 1915.

[6657]

Der Jagdvorsteher:
Opstein